

An
Amt der Stmk Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und
Integration

Per E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Betreff: Begutachtung

**Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit welchem das StSUG
geändert werden soll (StSUG-Novelle 2025; GZ: ABT11-397746/2024-88)**

Die Armutskonferenz, 10.10.2025

Gegenständliche Stellungnahme der Armutskonferenz hat die **Änderungen infolge der Gesetzesnovelle zum StSUG 2025 im Blickwinkel der verfassungsrechtlichen sowie grundsatzgesetzlichen Rahmenbedingung** zum Gegenstand.

Vorangestellt wird, dass mit der StSUG-Novelle 2025 **gravierende Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage normiert werden, darunter unter anderem Kürzungen des Höchstsatzes, der Kinderrichtsätze, der Zuschläge für Alleinerziehende, der Wohnkostenpauschale, Einführung von strengeren Sanktionen und Strafbestimmungen mit Mindest- sowie Ersatzfreiheitsstrafen** ua.

Diese Änderungen werden in ihrer Gesamtheit nicht nur weitreichende Konsequenzen auf das bereits in seiner jetzigen Form unzureichende und mangelhafte unterste soziale Netz haben und ein menschenwürdiges Dasein und Existenzminimum nicht sichern können. Sie widersprechen zudem im Wesentlichen den Zielen der Sozialhilfe und **sind aus nachstehenden rechtlichen Gründen und Bedenken in ihrer Gesamtheit abzulehnen:**



1. Zur Kürzung des Höchstsatzes gemäß Ausgleichszulagenrichtsatz, Kürzung der Wohnkostenpauschale, Neufestsetzung der degressiv gestaffelten Höchstsätze für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte sowie der Zuschläge für Alleinerziehende.

a. Leistungshöhe: Kürzungen unsachlich, den Zielen der Sozialhilfe widersprechend und mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz unvereinbar.

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sich, dass die Landesregierung den Höchstsatz gemäß § 8 Abs 3 Z 1 StSUG herabsenkt, indem der Höchstsatz nicht mehr vom vollen Ausgleichszulagenrichtsatz (also 100% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) sondern ausgehend von 95% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG abzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung betragsmäßig durch Verordnung festzusetzen ist. Damit wird der Höchstsatz im Sinne eines Richtsatzes für Alleinstehende nun 5% weniger betragen als bisher. Da dieser Ausgangswert eine Referenzgröße für weitere Leistungshöhen darstellt, hat diese Kürzung des Höchstsatzes Einfluss auf eine Vielzahl von weiteren Bestimmungen des StSUG, die sich auf diese Referenzgröße beziehen.

Die Gesetzeserläuterungen stützen sich dabei auf § 5 Abs 2 SH-GG, wonach die Summe aller Geld- und Sachleistungen die festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs1 lit a sublit bb ASVG für Alleinstehende nicht übersteigen darf. Der Gesetzgeber ist daher der Ansicht, dass dieser jedenfalls unterschritten werden kann. Damit erschöpft sich auch die Begründung des Gesetzgebers darin, dass nach der Grundsatzgesetzgebung die Höchstsätze durch die Landesgesetzgebung unterschritten werden dürfen. Die Landesregierung verkennt dabei jedoch, dass eine Unterschreitung des bisherigen Höchstsatzes aus verfassungsrechtlicher Sicht beschränkt ist.

Die Kürzung des Höchstsatzes bedeutet gleichzeitig eine Kürzung der Wohnkostenpauschale, der Zuschläge für Alleinerziehende, aber auch der Höchstsätze für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte per se sowie des Behindertenzuschlages, da diese Sätze und Zuschläge prozentuell von der Referenzgröße des Höchstsatzes berechnet werden (siehe dazu § 8 Abs 3 und Abs 6 StSUG). Zusätzlich zu den Kürzungen, die sich schon aufgrund der Herabsetzung des Ausgangswertes ergeben, werden dann für bestimmte Personengruppen auch noch weitere Kürzungen durch Herabsetzung und Neufestsetzung der Prozentsätze für Kinder sowie der Zuschläge für Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung sowie für die Wohnkostenpauschale normiert.



Dieses Zusammenspiel der Kürzungen des Höchstsatzes mit weiteren Richtsätzen kann für bestimmte Personengruppen Kürzungen von Leistungen von mehr als 10 % im Verhältnis zur bisherigen Leistungshöhe darstellen. Damit wird für bestimmte Personengruppen wohl keine Bedarfsdeckung gewährleistet und kann die Aufgabenstellung des SH-GG damit nicht erfüllt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind **in ihrer Gesamtheit als unsachlich und damit verfassungswidrig** zu qualifizieren. Siehe dazu auch die Rechtsprechung des VfGH, wonach ein System der Sicherung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards seine Aufgabenstellung erfüllen muss und wonach eine plötzliche Kürzung einer Leistung um 20% sachlich nicht gerechtfertigt ist (VfSlg 19.698/2012). **Die novellierten Bestimmungen laufen den Zielen des Systems Sozialhilfe entgegen und verstoßen daher gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz gemäß Art 7 B-VG.**

Auch über die erwähnte Rechtsprechung hinaus stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage, ob eine solche Abkehr von der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatz aufgrund der Eigenschaft als Referenzgröße auch für weitere Höhen im SH-GG mit den Zielen des SH-GG vereinbar ist und ob nicht – trotz Höchstsatzcharakter - dadurch die Ziele des SH-GG untergraben werden. Auch aus diesem Grund scheinen die Kürzungen unsachlich und damit mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz unvereinbar.

Zu dem kommt, dass der Landesgesetzgeber das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte) offenbar gänzlich außer Acht gelassen** zu haben scheint.

Bei Kinder betreffenden Maßnahmen hat der Gesetzgeber neben dem Gleichheitsgrundsatz auch gemäß Art I Bundesgesetz über die Rechte von Kindern zusätzlich das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen. Demnach hat jedes Kind **Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen** auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.

Gemessen am Kinderrechte-BVG hob der VfGH in seinem Leiterkenntnis zum SH-GG (VfGH 12. 12. 2019, G 164/2019, G 171/2019) die degressiv gestaffelten Höchstsätze für Kinder in Mehrkindfamilien – neben dem Gleichheitsgrundsatz - auch unter Berufung auf Art 1 BVG-Kinderrechte auf. Die Bedarfsdeckung sah er durch die Regelung (25% für das erste Kind, für das zweite 15 % und ab dem dritten 5 %) bei Kindern als nicht mehr gewährleistet an. Laut stRsp des VfGH kann zudem durch die Familienbeihilfe allein grundsätzlich der Lebensunterhalt dieser weiteren Personen (beispielsweise des zweiten und dritten Kindes) nicht bestritten werden (VfGH 07.03.2018, G 136/2017 Rz 15.4.).



Die in der Novelle vorgenommenen **Kürzungen in ihrer Zusammenschau werden den Bedarf bei Kindern nicht gewährleisten können und es liegt eine Schlechterstellung von Mehrkindfamilien auf der Hand.**

Gekürzt wird die Leistung für Menschen mit Behinderung in zweifacher Hinsicht, da sich der Zuschlag in Höhe von 18 % prozentuell vom Höchstsatz berechnet. Nach dem speziellen Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 Satz 3 B-VG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der **Verfassungsgesetzgeber hat mit der Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung betont, dass staatliche Regelungen, die zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderung führen, einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfen (VfSlg. 19.732).** Die doppelte Kürzung trägt diesem speziellen Gleichheitssatz nicht Rechnung.

Schließlich soll auf die Kürzungen hingewiesen werden, die sich durch die Begrenzung der Summe aller Geldleistungen, die volljährigen Bezugsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft zuerkannt werden kann, mit 175% des nun neuen Höchstsatzes hingewiesen werden (§ 8 Abs 8 StSUG). Das SH-GG sieht in seinem § 5 vor, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird. Ob eine Unterschreitung aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmung tatsächlich den Anforderungen des SH-GG entspricht, ist anzuzweifeln.

b. Schonvermögen: Regelung widerspricht Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und ist damit verfassungswidrig.

Der Landesgesetzgeber übersieht zudem offenbar, dass an weiteren Stellen im Gesetz der **Höchstsatz als Referenzgröße normiert** wird. Das SH-GG sieht in § 7 Abs 8 Z 3 vor, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass das Vermögen des Bezugsberechtigten keiner Anrechnung oder Verwertung unterliegt, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt (Schonvermögen). Damit besteht **für die Festlegung der Höhe des Schonvermögens schon aus dem klaren Gesetzeswortlaut des SH-GG für die Landesregierung kein Spielraum nach unten.**

§ 5 Abs 5 Z 3 StSUG bestimmt, dass Vermögen weder angerechnet noch verwertet werden darf, soweit es das sechsfache des Höchstsatzes gemäß § 8 Abs 3 Z 1 nicht übersteigt (Schonvermögen).



Aufgrund der Reduktion des Höchstsatzes im StSUG normiert das Ausführungsgesetz ein geringeres Schonvermögen als dies das SH-GG vorsieht und kann das darüber hinausgehende Vermögen nach der neuen Rechtslage damit angerechnet oder verwertet werden. Damit verstößt diese Bestimmung gegen § 7 Abs 8 Z 3 SH-GG. **Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH darf ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl. zB VfSlg. 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg. 3744/1960, 12.280/1990) oder einschränken (vgl. VfGH 15.3.2023, G 270/2022 ua.).** Denn die durch das Bundesgrundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sind für den Landesgesetzgeber unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich (VfGH 12.3.2024, G 122/2023 ua., mwN). **Diese Bestimmung des StSUG wird dem SH-GG nicht gerecht und ist damit verfassungswidrig.**

2. Zur Bereitschaft sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, Integrationsverpflichtungen und Kürzungen: **Unbestimmte Formulierungen mit weitreichenden Auslegungsspielräumen schaffen weitgehende Rechtsunsicherheit;** Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen **überschießend und nicht mit den Zielen des StSUG vereinbar; sehr weitreichende Sanktionen in Abkehr von der bisherigen Rechtslage jenseits der Ziele des Ausführungs- sowie des Grundsatzgesetzes.**

Neu im Gesetz ist, dass gemäß § 7 Abs 1 die Höhe der Leistung auch *von der Bereitschaft abhängt, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erlangen.*

Die Erläuterungen halten hierzu fest, dass dieser Abs 1 damit lediglich eine Konkretisierung erfährt.

Grundsätzlich sollen Leistungen der Sozialhilfe gemäß den – bisher vom VfGH nicht beanstandeten - im SH-GG normierten Zielen auch integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele *berücksichtigen* und insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern. Abweichend davon sieht das StSUG gemäß § 1 nicht explizit die Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele vor. Insgesamt wird die Änderung in § 7 Abs 1 daher als bloße Klarstellung der bisherigen Rechtslage verstanden und erfährt die Bestimmung keine Änderung.

Sollte dennoch mit der Ergänzung in der Bestimmung auch eine Änderung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt sein, wird festgehalten, dass die **Gesetzesbestimmung**



unbestimmt (Art 18 B-VG) ist und den Behörden **weitreichende Auslegungsspielräume** eröffnet, die **jedenfalls abzulehnen und im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen** sein werden. Unklar ist welches Verhalten genau vom Betroffenen zu setzen ist, um die Bereitschaft aufzuweisen, *sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren*. Gleiches gilt für die *Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erlangen*.

Ob ein bestimmtes Sprachniveau hier gemeint ist, geht aus der Gesetzesbestimmung nicht klar hervor, sodass bereits hier große Rechtsunsicherheit besteht.

Zudem ist nicht klar, ob die Sozialhilfe-Behörden Beurteilungen in diesem Sinne im Rahmen von Vorfragen gemäß AVG zu treffen haben oder ob die Beurteilung durch das AMS, eine andere Behörde oder eine sonstige Einrichtung zu erfolgen hat.

Der Vollständigkeit halber wird zudem auf die Rechtsprechung des VfGH vom 12.12.2019, G 164/2019, G 171/2019 verwiesen, wonach eine Bestimmung im SH-GG wegen Verstoßes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz gemäß Art 7 B-VG und Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung aufgehoben wurde, nach welcher ein Anteil von mindestens 35% der Sozialhilfeleistung von der Vermittelbarkeit des Anspruchsberechtigten am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig zu machen war („Arbeitsqualifizierungsbonus“), wobei diese Vermittelbarkeit dann gegeben sein sollte, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) nachgewiesen wird.

Unklar ist weiters die Bedeutung der Wortfolge „*oder Integration*“ bei den Verfehlungen unter § 7 Abs 4. Auch diese **Unklarheit im Gesetzestext eröffnet große Auslegungsspielräume für den Vollzug, die abzulehnen sind, da weitgehende Rechtsunsicherheit die Folge ist**. Die Vorhersehbarkeit behördlicher Entscheidungen wird kaum gegeben sein. Dies insbesondere mit Blick auf den letzten Satz der Bestimmung, wonach nähere Regelung über Integrationsmaßnahmen die Landesregierung durch Verordnung erlassen kann. Diese Verordnungsermächtigung lässt insgesamt keinen Rückschluss darauf zu, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Integration hier vorschweben. Dies ist auch im Hinblick auf die neu eingeführten, mit Mindest- und Ersatzfreiheitsstrafen versehenen, Straftatbestände in § 29 von Bedeutung, wie weiter unten noch auszuführen ist.

Zudem scheint die **Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen überschießend und nicht mit den Zielen des StSUG vereinbar**. Die Erläuterungen halten fest, dass das Instrument einer steirischen Integrationserklärung anzudenken wäre. In



Anbetracht der Ausgestaltung einer solchen Verordnung, stellen sich **auch kompetenzrechtliche Fragen**, werden doch Integrationsmaßnahmen im bundesweiten IntG geregelt und besteht das Ziel des IntG in der raschen Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) sowie durch die Verpflichtung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken.

Auch bisher waren Bezugsberechtigte, die innerhalb der letzten sechs Monate ab Feststellung der Verfehlung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt haben oder ihren Verpflichtungen gemäß § 16c Integrationsgesetz (IntG) nicht nachkommen sind, von einer Kürzung in Höhe von 25 % bedroht. **Sowohl das angehobene Zeitausmaß auf zwölf Monate als auch die unverhältnismäßige Kürzungshöhe in Höhe von 50% der ohnedies herabgesetzten Leistungshöhen (doppelte Höhe der Kürzung! im Vergleich zur bisherigen Rechtslage) entbehren einer Begründung** in den Erläuterungen oder nachweislicher wissenschaftlicher Daten oder Studien zur Wirksamkeit solcher Kürzungen (vgl etwa die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 5. 11. 2019, 1 BvL 7/16). Welche Sachlichkeitsüberlegungen hier angestellt wurden, ist nicht ersichtlich.

Eine Klarstellung des Tatbestandsmerkmals der schuldhaften Pflichtverletzung (§ 9 Abs 3 SH-GG) wurde zudem nicht im Gesetz aufgenommen und führt dieser Umstand bereits derzeit zu Auslegungsschwierigkeiten und unvorhersehbaren Entscheidungen. Insgesamt erfolgt durch die Neuregelung jedenfalls keine Klarstellung oder Vereinfachung der Rechtslage. Die Ergänzung der Wortfolge kann insgesamt nur im Sinne einer zumutbaren Bemühungspflicht verstanden werden und scheint die plötzliche gravierende Kürzungshöhe dem Sachlichkeitsgebot nicht zu entsprechen.

Auch die **Aufnahme der Verfehlung in Z 3, Schul- oder Erwerbsausbildung nach dem Ausbildungspflichtgesetz nicht zielstrebig zu verfolgen eröffnet eine weitere unvorhersehbare Auslegungsermächtigung für die Behörde** und sollte daher jedenfalls eine Klarstellung erfolgen, welches Verhalten genau als zielstrebig angesehen wird. Auch hierunter wird eine zumutbare Bemühungspflicht verstanden, die jedenfalls keine Erfolgsverpflichtung darstellen kann.

§ 7 Abs 5 bis 8 regeln weitere gravierende Kürzungen der Leistungen neu. Ab dem dritten festgestellten Fehlverhalten soll die prozentuelle Kürzung von 60% auf 75%, und zwar des nun ohnehin niedrigeren Höchstsatzes, erhöht werden. **Abs 6 regelt, dass bei fortdauerndem Fehlverhalten der niedrige Höchstsatz des StSUG um 100% gekürzt wird** und zwar mindestens für die Dauer von drei Monaten. Es handelt sich daher um **sehr weitreichende Sanktionen mit großen Auswirkungen** und ist nicht ersichtlich inwiefern hier Sachlichkeitserwägungen mitberücksichtigt wurden. Insbesondere scheint die



zwingende Sperrfrist im Sinne der Mindestdauer für die **gänzliche Leistungskürzung sowie die Neuregelung in Bezug auf die zur Gänze fehlende Rücksichtnahme auf den Wohnbedarf des Bezugsberechtigten in Abkehr von der bisherigen Rechtslage jenseits der Ziele des Ausführungs- sowie des Grundsatzgesetzes** zu liegen. Wenn eine Beendigung des Fehlverhalten glaubhaft nachgewiesen ist, kann die Aufrechterhaltung einer so gravierenden Sanktion wohl nicht mehr sachlich begründet werden – dies insbesondere unter Rücksichtnahme auf die Rsp des VfGH, welche mit Verweis auf die Grundversorgung einen bestimmten Mindeststandard jedenfalls anerkennt, welcher die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Grundbedürfnisse abdeckt und damit wohl aus der Achtung der Menschenwürde resultiert (VfGH 28. 6. 2017, E 3297/2016).

3. Kein Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten.

Aufgrund der gravierenden Änderungen im Hinblick auf die Leistungshöhen kann davon ausgegangen werden, dass eine **Bedarfsdeckung bei vielen Personengruppen nicht gegeben** sein wird und es vermehrt zu besonderen Härten kommen wird, weshalb keine sachliche Rechtfertigung für die Verschiebung der Zusatzleistungen in den Bereich der Privatwirtschaft erkannt werden kann.

4. Änderungen im Verfahren: Neue Verpflichtung unklar.

Die neue Verpflichtung, gemäß § 16 *aktiv* an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der den Betroffenen von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken, ist schon aufgrund des Wortlautes der Bestimmung widersprüchlich (nämlich *aktiv* an einem *erteilten Auftrag mitwirken*) und geht aus der Bestimmung nicht klar hervor, welche Handlungen der Bezugsberechtigte tatsächlich setzen muss, um seiner Verpflichtung nachzukommen. Erläuterungen dazu finden sich keine. Die Verpflichtung kann nur dahin verstanden werden, dass Bezugsberechtigte den von der Behörde erteilten Aufträgen zu entsprechen haben und in diesem Sinne mitzuwirken haben. Insofern ist eine Änderung zur bisherigen Rechtslage nicht ersichtlich.

5. Rückerstattung und Ersatzansprüche.

Die neue Rechtslage gemäß § 17 Abs 1 bringt einerseits eine Verbesserung, da nunmehr Rückerstattungen in *zwölf* Teilbeträgen erfolgen können, statt wie bisher in sechs. Diese Änderung wird auf den ersten Blick begrüßt, wird sich allerdings wohl erst in der Praxis zeigen, ob diese Ratenzahl tatsächlich ausreicht.

Eine den Zielen des Ausführungs- sowie Grundsatzgesetzes offenbar zuwiderlaufende Verschlechterung bringt allerdings Abs 4 der obengenannten Bestimmung. Von einer



gänzlichen Rückerstattung kann zukünftig nur mehr abgesehen werden, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher, die Ersatzansprüche übersteigender Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Dies kann zu besonderen Härten führen, da auf Umstände auf Seiten des Bezugsberechtigten keine Rücksicht mehr genommen wird und die Erreichung der Ziele des Gesetzes gefährdet werden sowie Notlagen dadurch verlängert oder deren Überwindung verunmöglicht werden könnte. **In Zusammenschau mit den weiteren Änderungen der Rechtslage, scheint auch diese Bestimmung unsachlich.**

Gleiches trifft auch auf die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf Ersatzansprüche zu, wobei hier nach dem Wortlaut die Behörde konkret keine Rücksichtnahme mehr auf die wirtschaftliche Existenz des Rückzahlers oder den Unterhalt seiner Angehörigen nehmen muss.

6. Neue Strafbestimmungen mit Ersatzfreiheitsstrafen, Einführung von Mindeststrafen: Nicht ersichtlich, inwiefern die neuen Straftatbestände den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen entsprechen sollen.

Neu ist der Tatbestand gemäß § 29 Abs 1 Z 1, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer schon beim ersten Mal der Anzeige- oder Rückerstattungspflicht *grob vorsätzlich* nicht nachkommt. Aufgrund des unklaren Verschuldensgrades der Vorsatzform, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG iVm Art 7 EMRK entsprochen wird. **Strafbestimmungen müssen aus dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses eine besonders genaue gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens enthalten.**

Besonderes Augenmerk verdienen daher auch die neuen Verwaltungsübertretungen in Z 4 und Z 5 die einerseits unter Strafe stellen, zwei Mal innerhalb von zwölf Monaten die Arbeitskraft nicht in *zumutbarer Weise* gemäß § 7 Abs 4 Z 1 einzusetzen (Z 4) und andererseits zwei Mal innerhalb von zwölf Monaten seinen in § 7 Abs 4 Z 2 lit c genannten Verpflichtungen nicht nachzukommen. Letztere Verwaltungsübertretung verweist damit unter anderem auch auf die Bestimmungen betreffend die Verordnungsermächtigung und ist **gänzlich unklar, welches Verhalten in Folge einer Maßnahmenanordnung durch die Behörde hier konkret unter Strafe gestellt werden soll.**

Nach der ständigen Rsp des VfGH schließt Art 7 EMRK das Gebot auch in sich ein, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren.

Zwar sind auch Blankettstrafnormen zulässig; auch in einem solchen Fall muss aber der



DIE ARMUTSKONFERENZ.

ÖSTERREICHISCHES NETZWERK GEGEN ARMUT UND SOZIALE AUSGRENZUNG

Tatbestand durch das Gesetz selbst mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet sein, und zwar so, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermag. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder zur Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit muss in einer *jeden Zweifel* ausschließenden Weise ablesbar sein (zB VfSlg 16.627, 18.895; VwGH 13. 10. 2010, 2009/06/018).

Zur Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten in § 7 Abs 4 Z 2 lit c siehe bereits oben. Konkrete Ausführungen dazu erhalten die Erläuterungen auch an dieser Stelle nicht und es kann nicht erkannt werden, weshalb die Strafbestimmungen den verfassungsrechtlichen Determinanten entsprechen sollten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die neu eingeführten Ersatzfreiheitsstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafen - die zudem auf Mindeststrafen erhoben wurden - verwiesen, die jedenfalls außer Verhältnis zu den inkriminierten Taten stehen, handelt es sich doch um Menschen in Notlagen die bereits von Sanktionen betroffen sind. Ein bestimmtes Verhalten darf nur insoweit für strafbar erklärt werden, als dies im Interesse legitimer Strafzwecke zum Schutz des in Rede stehenden Rechtsgutes verhältnismäßig ist.

Insgesamt wird festgehalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die neuen Straftatbestände den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen entsprechen sollen.

7. Rückfragen zu dieser Stellungnahme richten Sie an:

DIE ARMUTSKONFERENZ

SozialrechtsNetz

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien

Telefon: 01 4026944

Mobil: 0660 9480484

E-Mail: sozialrechtsnetz@armutskonferenz.at

Web: www.armutskonferenz.at